

Don-Bosco-Schule Steinfeld

OBERSCHULE



Don-Bosco-Schule Steinfeld • Am Mühlenbach 5 • Zufahrt über die Ziegelstraße • 49439 Steinfeld

Schulordnung der Don-Bosco-Schule Steinfeld – Oberschule

(vorgelegt im Schulvorstand am 25.09.2017,
beschlossen auf der Gesamtkonferenz am 25.04.2018)

Das Beste, was wir auf der Welt tun können, ist Gutes tun, fröhlich sein und die Spatzen pfeifen lassen.

Um die Leitidee der Don-Bosco-Schule Steinfeld – Oberschule zu erfüllen und ein gutes Zusammenleben in unserer Schule zu gewährleisten, ist es notwendig, dass von allen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle am Schulleben Beteiligten bei der Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, auch an außerschulischen Lernorten und auf Klassen- und Schulaustauschfahrten, auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäuden und Anlagen der Don-Bosco-Schule Steinfeld – Oberschule.

Don-Bosco-Schule Steinfeld
Oberschule
Am Mühlenbach 5
Zufahrt über die Ziegelstraße
49439 Steinfeld

Telefon/Telefax
☎ 05492 / 981215
Telefax 05492 / 981217
E-Mail dbs-steinfeld@t-online.de
Homepage <http://www.dbs-steinfeld.de>

Bankverbindung
LzO Steinfeld
IBAN DE94 2805 0100 0000 4836 51
BIC BRLADE21LZO

**Verein der Freunde und Förderer
der Don-Bosco-Schule Steinfeld e.V.**
VR BANK Dinklage-Steinfeld
IBAN DE52 2806 5108 4802 3779 01
BIC GENODEF1DIK

Präambel

Wir gehen angemessen und respektvoll miteinander um. Niemand wird wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner sexuellen Orientierung, seiner Beeinträchtigung oder seiner äußeren Erscheinung ausgeschlossen oder benachteiligt, sondern wir tolerieren die Andersartigkeit aller am Schulleben Beteiligten.

Wir leben eine demokratische Schulkultur, in der alle ein Recht auf freie Meinungsäußerung haben, solange die Würde der anderen nicht verletzt wird. Wir lehnen jegliche Form von Gewalt kategorisch ab.

Alle Schülerinnen und Schüler besuchen regelmäßig und pünktlich den Unterricht und bemühen sich um einen möglichst guten Schulabschluss. Alle am Unterricht Beteiligten sorgen für eine störungs- und angstfreie Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler folgen den Anweisungen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, arbeiten aktiv im Unterricht mit und haben stets ihr vollständiges Arbeitsmaterial dabei.

Alle halten sich an die für den Unterricht vereinbarten Regeln.

Unsere Schule ist ein sauberer Lern- und Lebensraum. Alle sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude mitverantwortlich. Wir gehen mit allen Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien sorgfältig um.

1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- a) Die Schülerinnen und Schüler gehen morgens von zu Hause oder der Bushaltstelle auf direktem Weg zur Schule.
- b) Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.45 Uhr. Die allgemeine Aufsicht beginnt ab 7.30 Uhr. Bis zum ersten Klingeln um 7.43 Uhr halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder in den Pausenbereichen/in den unteren Gebäude(-flur)bereichen auf. Danach begeben sie sich in die Klassenräume. Fachräume dürfen nur mit dem Fachlehrer betreten werden.
- c) Nach Schulschluss haben die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände unverzüglich zu verlassen und auf direktem Weg nach Hause zu gehen. Die Fahrschüler warten bei längerer Wartezeit in der Mensa oder im Ruheraum auf den Bus. Die Aufsicht endet mit der Abfahrt des letzten Busses.

- d) Während der Wartezeiten verhalten sich die Schülerinnen und Schüler rücksichtsvoll und ruhig, damit ein störungsfreier Unterricht im Schulgebäude gewährleistet ist. Schülerinnen und Schüler nutzen die Zeit als individuelle Lernzeit, die der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dient.

2. Ordnung in den Unterrichtsräumen

- a) Jeder ist für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich.
- b) Für besondere Aufgaben richten die Klassen Ordnungsdienste (hier: Aktion „Saubere Schule“) ein.
- c) Die Schülerinnen und Schüler betreten die Klassen- und Fachräume (Naturwissenschaften, Gestaltendes Werken/Technik, Schulküche, Textiles Gestalten, Informatik, Kunst, Sport, Musik, Gruppenräume) mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern. Die Klassen- und Fachräume müssen nach jeder Unterrichtsstunde abgeschlossen werden.
- d) Bei Gängen zu den Sportstätten (Stadion, Schwimmhalle, große Sporthalle) versammeln sich die Schülerinnen und Schüler am hinteren Eingang der großen Sporthalle und gehen mit der Lehrperson zur entsprechenden Sportstätte. Die Taschen sind nicht im Eingangsbereich zu lagern. Die Fluchtwege bleiben frei (hier: ausgewiesene „Taschenparkplätze“ im Gebäude).

3. Verhalten im Unterricht

- a) Essen und Trinken kann man in der Pause genießen. Ob im Unterricht etwas gegessen oder getrunken werden darf, muss mit der verantwortlichen Lehrkraft abgeklärt werden.
- b) Die Jacken, Mützen oder Kappen und ähnliche Bekleidung werden vor Unterrichtsbeginn ausgezogen/abgenommen und werden in den Klassen und Fachräumen aufgehängt.
- c) Das Tragen und/oder Zeigen von Gegenständen, Abzeichen oder Kleidung, die geeignet sind/ist, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

4. Pausenordnung

Grundsätzlich sind Schulpausen auf dem Außenschulgelände nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um Schülerinnen und Schülern eine zwischenzeitliche Entspannung und Regenerierung zu ermöglichen. Sie dienen auch der erfolgreichen Fortsetzung des anstrengenden Lehr- und Lernbetriebs. Bei Schülerinnen und Schülern wird mit den Pausen dem Bewegungsdrang nach längerem Stillsitzen Rechnung getragen. Die Lehrpersonen führen die Aufsicht in den ausgewiesenen Pausenbereichen.

4.1. Pausen

- a) In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler zügig und auf direktem Weg auf die Schulhöfe/Pausenbereiche oder bewegen sich bei der Inanspruchnahme des Pausenverkaufs im Gebäude zwischen der Mensa und dem Hinterausgang zum großen Schulhof. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schwimm- oder Sportunterricht noch nasse Haare haben, können bei ungünstiger Witterung die nachfolgende Pause im Gebäude auf dem Flur zwischen dem Hauptgebäude und dem Fachklassentrakt verbringen.

Bei schlechter Witterungslage und entsprechender Lautsprecherdurchsage oder auf Anweisung der aufsichtführenden Lehrkräfte verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude. Zu den Pausenbereichen bei schlechter Witterungslage gehören die unteren Flure im Hauptgebäude und im Fachklassentrakt.

Nicht zum Pausenbereich gehören: die Treppen zum 1. Stockwerk innerhalb des Schulgebäudes, die Fahrradstände, der äußere Haupteingangsbereich, der Bushalteplatz, der Bereich vor der Grundschule Steinfeld/Sporthalle und der Parkplatz am Nebeneingang.

- b) Wegen der Verletzungsgefahr müssen in allen Räumen des Schulgebäudes Lauf-, Fang- und Ballspiele und im gesamten Schulbereich das Fahren mit Inlinern, Skateboards o.ä. unterbleiben und sind ausdrücklich untersagt.
- c) Mit dem ersten Gong begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen.
- d) Das Werfen mit Gegenständen, insbesondere mit Schneebällen, Baumfrüchten oder anderen gefährlichen Gegenständen, gefährdet andere und ist nicht erlaubt.
- e) Die Toiletten dürfen nur zu hygienischen Zwecken betreten werden und sind keine Aufenthaltsbereiche.
- f) Für die Sauberkeit und Ordnung ist jeder verantwortlich. Die Schülerversammlung (Klassen 10) richtet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den verantwortlichen Lehrkräften zusätzlich einen geschulten Ordnungsdienst bzw. eine Schülersaufsicht ein.

4.2. Mittagspause

- a) Während der Mittagspause gelten die Mensa, der große Schulhof und der Hauptflur unten als Aufenthaltsbereiche.
- b) Schülerinnen und Schüler betreten die Mensa grundsätzlich nur zum Mittagessen und verlassen sie danach umgehend wieder.
- c) In der Mensa ist auf einen respektvollen Umgang miteinander und verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensmitteln zu achten.

5. Besondere Regelungen

- a) Die Fahrräder werden in die Fahrradstände vor dem Haupteingang abgestellt. Die Mofas/Roller werden auf dem ausgewiesenen Mofa-/Rollerparkplatz abgestellt. Das Fahren mit Mofas und Rollern auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

- b) Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und in einem Schaukasten im Haupteingangsbereich ausgelegt. Falls sich die Eigentümer nach einer angemessenen Zeit nicht melden, werden die Gegenstände dem Fundamt der Gemeinde Steinfeld übergeben.
- c) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen im Schulbereich durch Schülerinnen und Schüler besteht Schadensersatzpflicht.
- d) Für Gegenstände, die mit in die Schule gebracht werden und die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke notwendig sind, übernimmt die Schule keine Haftung.
- e) In der Schule darf keine Kleidung getragen oder Gegenstände mitgebracht werden, die den Schulbetrieb oder den Schulfrieden stören oder gefährden könnten (z.B. Kleidung mit politisch extremen oder radikalen Symbolen).
- f) Energydrinks enthalten sehr viel Koffein und Zucker. Deshalb ist das Trinken dieser Energydrinks in der Schule verboten. Kaffee, Colagetränke und Eistees enthalten ebenfalls sehr viel Zucker und Koffein. Das Trinken dieser Getränke ist aus diesem Grund nicht zu empfehlen.
- g) Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes untersagt. Ausnahmen gelten für folgende Fälle:
 - 1. Zu Erziehungs- und Bildungszwecken auf Anordnung der Lehrkräfte (mit Genehmigung der Schulleitung).
 - 2. Wenn das Schulgelände während der Schulzeit ohne Begleitung aus einem wichtigen Grund (z.B. für unterrichtliche Zwecke) verlassen werden muss, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Sorge- und Erziehungsberechtigten vorgelegt oder ein telefonisches Einverständnis der Eltern/Sorge- und Erziehungsberechtigten über das Sekretariat eingeholt werden. In diesem Fall enden die Aufsichtspflicht der Schule und möglicherweise der gesetzliche Versicherungsschutz mit dem Verlassen des Schulgeländes.
 - 3. Mit Genehmigung der Schulleitung kann auf Antrag und mit Einverständnis der Sorge- und Erziehungsberechtigten ein Verlassen des Schulgeländes in den Mittagspausen zur Erhaltung der Beschulbarkeit gestattet werden. Bei missbräuchlicher Verwendung dieser Genehmigung kann diese widerrufen werden.Wenn das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen wird, besteht u.U. kein Versicherungsschutz.

6. Nutzungsregeln für internetfähige Mobilfunkgeräte an der Schule

Für die Nutzung von internetfähigen Mobilfunkgeräten wie z.B. Handys, Smartphones sowie anderer elektronischer Geräte (z.B. Tablets, Musikplayer, netzfähige Uhren, Brillen, etc.) an der Schule gelten folgende Regeln:

Internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronischen Geräte dürfen nicht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verwendet werden und verbleiben ausgeschaltet in den Taschen der Schülerinnen und Schüler.

- a) Internetfähige IT-Geräte (z.B. Smartphones) sowie sonstige elektronische Geräte (z.B. mobile Musikplayer) bleiben während des gesamten Unterrichts ausgeschaltet. Ausnahmen für Erziehungs- und Bildungszwecke sowie in Notfällen können mit der Lehrkraft vereinbart werden.
- b) Wenn das IT-Gerät eines Schülers während einer Leistungsbewertungs- und/oder Prüfungssituation eingeschaltet und/oder betriebsbereit in greifbarer Nähe der Schülerin oder des Schülers vorgefunden wird, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies kann eine negative Bewertung der Leistung oder das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung zur Folge haben.
- c) Um die Persönlichkeitsrechte aller an der Schule tätigen Personen zu schützen, darf man nicht fotografieren und filmen sowie keine Videoübertragungen auf dem Schulgelände machen. Man darf auch keine illegalen Daten jeder Art (z.B. Fotos, Videos, Musik, ...) speichern, verbreiten und austauschen. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann unter Umständen schulische Maßnahmen oder sogar straf- und zivilrechtliche Folgen (z.B. Schadensersatzforderungen) nach sich ziehen.
- d) Wenn gegen diese Regeln verstoßen wird, sind alle Lehrkräfte und ggf. schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, das Gerät einzuziehen. In der Regel kann es nach dem Unterrichtschluss im Sekretariat abgeholt werden.
- e) Besteht der Verdacht, dass sich auf einem Gerät strafrechtlich relevante Inhalte befinden, können von der Schule die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) informiert werden.
- f) Es sollte bedacht werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist! Beleidigungen und Verunglimpfungen von Personen jedweder Art (Mobbing, „Cybermobbing“) sind keine Bagatelldelikte, sondern können erhebliche rechtliche Folgen haben. **PAUSEN SIND ZUR ERHOLUNG DA!** Deshalb sollten Bewegung und Spiel, der persönliche Austausch mit Mitschülerinnen und -schülern, das Essen und Trinken und die Entspannung im Vordergrund stehen.

7. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen (Waffenerlass)

Mit der Anmeldung wurde ich/wurden wir über Folgendes informiert und werde/werden mein Kind/ unser Kind darüber belehren:

Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Allmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- u. Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- u. Stoßwaffen und waffenähnliche Gegenstände (z.B. Pfeffersprays- oder Laser-Pointer). Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern gilt ein grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot!

Darüber hinaus ist das Rauchen auf dem Schulgelände generell untersagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. ein Erziehungsmittel und/oder eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 NSchG und eine Information der Polizei zur Folge haben kann.

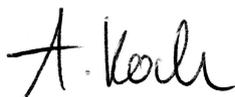
8. Maßnahmen gegen Missachtung der Schulordnung

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden von Seiten der Schule Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen der Schule angewendet.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sie werden auf der nächsten Gesamtkonferenz entsprechend ergänzt oder verändert.

Steinfeld, den 25.04.2018



Andreas Koch
– Schulleitung –